

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Spirax Sarco GmbH (nachfolgend der „Käufer“ genannt) und seinen Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend der „Verkäufer“ genannt). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der schriftlichen Zustimmung des Käufers bedarf es in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn er in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung ohne Vorbehalt annimmt.

Individuelle Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gehen diesen AEB vor. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt einer derartigen Individualvereinbarung ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers bzgl. des Vertrags (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Minderung) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

„Schriftlich“ im Sinne dieser AEB meint in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Entwicklung, Konstruktion und Produktion seiner Produkte jederzeit zu ändern.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Bestellungen des Käufers sind mit ihrer Abgabe bindend.

Der Verkäufer hat eine Bestellung des Käufers schriftlich zu bestätigen (Annahme). Die Annahme der Bestellung kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Verkäufer hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung unverzüglich an den Käufer zu übersenden. Sollte der Verkäufer eine Bestellung des Käufers nicht schriftlich bestätigen, gilt die vorbehaltslose Ausführung der bestellten Leistung durch den Verkäufer als Annahme der Bestellung.

Änderungen einer Bestellung durch den Verkäufer lehnt der Käufer in jedem Fall ab. Sie stellen ein Gegenangebot dar, das stets einer schriftlichen Annahme durch den Käufer bedarf.

Nimmt der Verkäufer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung an, ist der Käufer zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bestellungen auf Grundlage von Rahmenverträgen oder Bestell- und Abrufplanungen gelten als vom Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung (des Abrufs) widerspricht.

3. LEISTUNG

Die in einer Bestellung angegebene Leistungszeit (Leistungsstermine und -fristen) ist bindend. Die Einhaltung von durch den Käufer angegebenen bindenden Leistungszeiten ist von wesentlicher Bedeutung für den Käufer zur Einhaltung der Produktionsabläufe. Ist in einer Bestellung eine Leistungszeit nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Leistungszeit zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er bindende Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung der bindenden Leistungszeit ist der Erhalt der Leistung durch den Käufer an dem in der Bestellung angegebenen Leistungsort.

Gerät der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des Nettopreises der verspäteten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche – insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung – zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch des Käufers angerechnet.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Käufers wegen Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer ist bei einer Verzögerung der Leistung insbesondere berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung durch den Käufer beinhaltet keinen Verzicht des Käufers auf etwaige Ersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung.

Der Käufer ist nicht verantwortlich für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Verkäufer seine Lieferverpflichtung vertragsgemäß, insbesondere zur vereinbarten Leistungszeit, erfüllen kann.

Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit zu erbringen. Vorzeitig gelieferte Waren werden auf Gefahr des Verkäufers geliefert und können nach Wahl des Käufers auf Kosten des Verkäufers für eine ordnungsgemäße Lieferung zurückgeschickt werden, oder auf Kosten des Verkäufers bis zu dem vereinbarten Liefertermin eingelagert werden. Die Zahlungen für vorzeitig gelieferte Waren werden erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie bei termingerechter Lieferung fällig würden.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, der Käufer hat ihnen vorher ausdrücklich zugestimmt oder die Teillieferung ist für den Käufer zumutbar.

Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Die Lieferung von Waren erfolgt „frei Werk“ an den in der Bestellung angegebenen Leistungsort beim Käufer (DDP gemäß Incoterms 2010). Der in einer Bestellung angegebene Leistungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine Abnahme gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrecht entsprechend.

Hat der Verkäufer die Aufstellung und die Montage von Waren übernommen, trägt er alle damit zusammenhängenden, erforderlichen Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs usw.).

4. ABRUFBESTELLUNGEN

Ist Gegenstand einer Bestellung ein festgelegter Umfang einer Leistung, ist der Käufer nicht verpflichtet, über den festgelegten Umfang hinausgehende Leistungen zu beauftragen. Bei Abrufbestellungen auf Grundlage eines Rahmenvertrags (a) verpflichtet sich der Verkäufer, die Bedürfnisse des Käufers für die in der Bestellung enthaltenen Leistungen unter Einhaltung der Mengen und Bedingungen des in der Bestellung enthaltenen Lieferplans zu erfüllen (b) ist der Käufer nicht verpflichtet, Rechnungen für Leistungen anzuerkennen, die nicht entsprechend dem Lieferplan geliefert wurden, und (c) ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen Leistungen anderweitig einzukaufen, um seine Produktionsabläufe zu sichern und angemessene alternative Bezugsquellen zu erhalten.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die in einer Bestellung des Käufers angegebenen Preise sind bindend und gelten für Leistungen, die im Rahmen dieser Bestellung erbracht werden. Bei allen Preisen handelt es sich um Festpreise, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die Preise schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist. Werkzeuge werden nur dann gesondert vergütet, wenn Werkzeuge ausdrücklich in einer Bestellung aufgeführt und von der Qualitätssicherung des Käufers genehmigt wurden.

Gesetzliche Steuern müssen auf der Rechnung des Verkäufers gesondert ausgewiesen werden, sofern sie anfallen. Sollte festgestellt werden, dass vom Käufer an den Verkäufer entrichtete Steuern nicht geschuldet waren, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer darüber zu informieren und unverzüglich die Rückerstattung dieser Steuer zu beantragen. Der Verkäufer hat alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Steuern zurück zu erhalten. Er hat rückerstattete Steuern samt etwaiger Zinsen unverzüglich an den Käufer weiterzuleiten.

Zahlungen des Käufers erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbar und nachvollziehbaren Rechnung. Sofern der Käufer Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer dem Käufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.

Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistung gegen den Verkäufer zustehen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Für die Gewährleistungsrechte des Käufers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass die gelieferten Waren (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind und durch die Waren keine Gesetze verletzt werden, (d) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder von einem Dritten stammt.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Eine Untersuchungspflicht besteht nicht, sofern eine Abnahme vereinbart ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) des Käufers gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.

Sollte der Käufer den Verkäufer über einen Mangel benachrichtigen, hat der Verkäufer unverzüglich eine Ursachenanalyse (Root Cause Analysis, RCA) zu Qualitätsproblemen durchzuführen. Sobald das Ergebnis dieser RCA vorliegt, hat der Verkäufer dem Käufer das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Verkäufer nach Erhalt der Mängelanzeige unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsprobleme beseitigt werden und keine weiteren fehlerhaften Waren an den Käufer versandt werden. Der Verkäufer hat die Durchführung solcher Maßnahmen dem Käufer innerhalb von 24 Stunden nach der Mängelanzeige zu bestätigen.

Sofern sich eine Bestellung auf den Erwerb von Betriebsanlagen oder damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen erstreckt, behält sich der Käufer das Recht vor, eine Endkontrolle und -abnahme dieser Anlagen oder damit zusammenhängender Waren und Dienstleistungen an dem in der Bestellung genannten Leistungsort (Ort der Endmontage) durchzuführen. Etwa vereinbarte Abschlusszahlungen erfolgen nur nach erfolgreich durchgeführter Endkontrolle und -abnahme durch den Käufer.

Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung des Käufers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Der Käufer hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Käufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Käufer kann vom Verkäufer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung des Käufers bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar ist, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit oder wegen drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen hat der Käufer den Verkäufer nach Möglichkeit unverzüglich zu unterrichten.

Die Mängelgewährleistungsrechte des Käufers verjähren 36 Monate nach Ablieferung der Ware (insbesondere Übergabe bzw. Ablieferung oder Abnahme der Ware). Bei Bauwerken oder bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 5 Jahre nach Ablieferung oder Abnahme.

Erfüllt der Verkäufer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

7. LIEFERANTENREGRESS

Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird zwischen dem Käufer und dem Verkäufer auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Verkäufer der Gegenbeweis.

Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware des Verkäufers durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

8. PRODUKTHAFTUNG

Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, den Käufer von der daraus resultierenden Haftung gegenüber Dritten freizustellen. Ist der Käufer aufgrund behördlicher Verfügung verpflichtet oder aus Sicherheitsgründen gehalten, wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant wird auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird. Der Verkäufer wird dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

9. QUALITÄTSSICHERUNG

Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Käufer ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Verkäufers die Anforderungen des Auftraggebers und dessen Kunden gewährleisten. Die Audits können als System-, Prozess- oder Produktaudits durchgeführt

werden. Dazu gewährt der Verkäufer dem Käufer oder vom Käufer beauftragten Personen (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, insbesondere in die vom Lieferanten zu erstellenden Fehler-Möglichkeit und Einfluss-Analysen (Failure Mode and Effects Analysis, FMEA). Der Auditor ist berechtigt von den qualitätsrelevanten Dokumenten – mit Ausnahme von FMEA's – in Absprache mit dem Verkäufer Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Verkäufers zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert

10. ÄNDERUNGSaufTRÄGE

Der Käufer kann Zeit und Ort der Leistung sowie die Art der Verpackung von Waren jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen vor der vereinbarten Leistungszeit (Anzeigefrist) ändern. Das Gleiche gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, wenn und soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei die Anzeigefrist in diesem Fall fünf (5) Wochen nicht unterschreiten sollte.

Der Käufer wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben Änderungen Verzögerungen der Leistung zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Leistungstermin entsprechend. Der Verkäufer wird dem Käufer die zu erwartenden Mehrkosten oder Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsmitteilung des Käufers beim Verkäufer, schriftlich mitteilen.

11. ÄNDERUNGEN; ZUSATZLEISTUNGEN

Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen keine Materialien oder Zubehörteile für die Leistungen ersetzt werden. Kosten für Zusatzleistungen werden nur dann vergütet, wenn der Käufer solche ausdrücklich schriftlich bestellt hat.

12. HÖHERE GEWALT

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme bzw. Annahme der Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unvorhersehbare Epidemien, behördlicher Verfügungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.

Jede Vertragspartei ist im Falle höherer Gewalt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwei (2) Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

13. UNTERVERGABE

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen lassen.

14. SCHUTZRECHTE

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch seine Leistungen und deren vertragsgemäße Verwendung, sowie Weiterlieferung und Weiterverarbeitung, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Käufer in diesem Zusammenhang durch die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter entstehen.

Der Verkäufer hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für den Käufer wirkende Einwilligung oder Genehmigung des Dritten zur Weiterlieferung und Weiterverarbeitung vom Berechtigten zu erwirken.

15. NUTZUNGSRECHTE

Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit als Teil der Leistung ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites,

inhaltlich und zeitlich unbegrenztes Recht, die Leistungen des Verkäufers selbst oder durch Dritte uneingeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer 15 wird mit Zahlung des für die betreffende Leistung vereinbarten Preises abgegolten.

16. SCHUTZ DES KÄUFERS IM ZUSAMMENHANG MIT ARBEITEN, DIE IN SEINEM WERK ODER IM WERK EINES KUNDEN DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Verkäufer hat bei der Durchführung von Leistungen, die im Werk des Käufers oder Werk eines Kunden des Käufers ausgeführt werden, die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die betrieblichen Regelungen des Käufers einzuhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Durchführung der Leistungen zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Verkäufers ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Leistungen mit dem Käufer abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und den Käufer und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Der Verkäufer ist für die Unterweisung und Sicherheit seiner Mitarbeiter und beauftragter Unterauftragnehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich. Er darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände des Käufers oder eines Kunden des Käufers einsetzen. Er eignet sich ein Unfall auf dem Werksgelände des Käufers oder eines Kunden des Käufers, hat der Verkäufer den Verkäufer unmittelbar über den Unfall zu informieren.

17. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Leistungstermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Der Verkäufer hat dem Käufer folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die der Käufer bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über eine Änderung der vorstehenden Informationen und Daten schriftlich zu unterrichten.

Verletzt der Lieferant die Verpflichtung nach dieser Ziffer 17 hat er dem Käufer sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile zu ersetzen, die dem Käufer aus der Verletzung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

18. COMPLIANCE

Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Käufer weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen die geltenden Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Käufer keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken.

Der Verkäufer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten; er wird von ihm beauftragte Unterauftragnehmer im gleichen Umfang verpflichten. Auf Verlangen weist der Verkäufer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherungen nach.

Der Verkäufer hat die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er hat bei seiner Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.

Der Verkäufer wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.

Kommt ein Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 18 auf, hat der Verkäufer den möglichen Vorstoß unverzüglich aufzuklären und den Käufer über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. In begründeten Fällen hat der Verkäufer dem Käufer die betroffene Lieferkette offenzulegen.

Der Verkäufer hat den Käufer über einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18 innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren. Er hat den Käufer außerdem darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen der Verkäufer unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Verstößt der Verkäufer gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18, hat er den Käufer, die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen sowie die Kunden des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (insbesondere Schadensersatzansprüche und Bußgelder) im Zusammenhang mit dem Verstoß freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Bei schwerwiegenden Verstößen des Verkäufers gegen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18 ist der Käufer berechtigt, von bestehenden Verträgen mit dem Verkäufer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. GEHEIMHALTUNG, REFERENZ

Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht zu veröffentlichen oder Dritten bekanntzugeben. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AEB sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Verkäufern, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit des Käufers, dessen Kunden, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zum Käufer steht.

Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) der Käufer seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) der Empfänger der vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, (iii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung einer unter diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist, (iv) die vertraulichen Informationen dem Verkäufer bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt war, oder (v) der Verkäufer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung eines Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus in Kraft.

Dem Verkäufer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht gestattet, den Käufer oder die Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer als Referenz zu nennen.

20. ÜBERTRAGUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

21. BEISTELLUNGEN, EIGENTUM

Vom Käufer zur Ausführung einer Bestellung des Käufers überlassene Unterlagen und Hilfsmittel, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien (Beistellungen) bleiben Eigentum des Käufers. Beistellungen des Käufers darf der Verkäufer ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Leistungen verwenden. Der Verkäufer hat Beistellungen des Käufers nach Erbringung der

Leistungen an den Käufer vollständig einschließlich etwa angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen zurückzugeben. Erzeugnisse, die mit oder nach Beistellungen des Käufers angefertigt sind, darf der Verkäufer weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder zur Verfügung stellen.

Verarbeitungen, Vermessungen oder Verbindungen von Beistellungen des Käufers mit anderen Gegenständen nimmt der Verkäufer für den Käufer vor. Der Käufer wird im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Beistellung hergestellten Erzeugnisse. Der Verkäufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Käufers bis zur Übergabe an den Käufer für den Käufer.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Beistellungen auf eigene Kosten im wirtschaftlich nutzbaren Zustand und in Ordnung zu halten, sie – soweit erforderlich – zu reparieren, angemessen zu kennzeichnen, zu lagern, aufzubewahren und von Rechten Dritter freizuhalten. Alle Beistellungen können vom Käufer jederzeit untersucht und geprüft werden. Für die Untersuchung gelten die Bestimmungen nach Ziffer 9 dieser AEB.

Der Verkäufer darf Beistellungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht ersetzen.

Beistellungen, die sich in Verwahrung beim und unter Kontrolle des Verkäufers befinden, werden auf Gefahr des Verkäufers aufbewahrt und sind vom Verkäufer auf seine Kosten in Höhe der bei Verlust an den Käufer zu zahlenden Wiederbeschaffungskosten zu versichern.

Der Käufer ist jederzeit berechtigt, Beistellungen vom Verkäufer zurückzufordern. Im Falle der Rückforderung hat der Verkäufer die Beistellungen auf eigene Kosten an den Käufer zurückzusenden.

Vom Verkäufer im Rahmen der Leistungserbringung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen – gleich in welcher Form – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung an den Käufer Eigentum des Käufers. Soweit gesetzlich zugelassen erhält der Käufer außerdem an allen vorgenannten urheberrechtlich fähigen Werken sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Verkäufer erhält für die Übertragung der vorstehenden Rechte keine gesonderte Vergütung; die Übertragung vorstehender Rechte ist vollumfänglich in den in einer Bestellung angegebenen Preisen enthalten.

22. GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschlands unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer nach seiner Wahl am Gesicht des Sitzes oder der Niederlassung des Verkäufers oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Juli 2020

Spirax Sarco GmbH Regelapparate
D-78467 Konstanz, Reichenaustraße 210